Endgültige Bedingungen

DZ BANK Rendite Express auf Indizes

DZ BANK Rendite Express SD ST 11 26/32 auf einen weltweiten Index mit Nachhaltigkeitsbezug (ETF-Liefermöglichkeit)

Basiswert:	**MSCI World SRI Sustainable Select 3.5% Decrement (EUR) Index**
Produktklassifizierung nach BSW:	**Express-Zertifikate**
ISIN:	DE000DN52567
Valuta:	26. November 2026

auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags bzw. auf die Lieferung von Referenzwertpapieren gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

DZ BANK
Die Initiativbank

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen") wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung") abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK" oder „Emittentin") vom 22. Dezember 2025, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt").

<u>DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:</u>

(A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.

(B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE WWW.DZBANK-WERTPAPIERE.DE (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) VERÖFFENTLICHT WERDEN.

(C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht.
Für ein öffentliches Angebot in Luxemburg sowie Österreich werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht.
Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.
Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTFR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission 3

II. Emissionsbedingungen 6

Emissionsspezifische Zusammenfassung I

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung und Emissionspreis

Der Beginn des öffentlichen Angebots für die DZ BANK Rendite Express SD ST 11 26/32 auf einen weltweiten Index mit Nachhaltigkeitsbezug (ETF-Liefermöglichkeit) („**Zertifikate**" oder „**Wertpapiere**", in der Gesamtheit die „**Emission**") ist am 15. Oktober 2026. Die Wertpapiere werden von der DZ BANK während der Angebotsfrist vom 15. Oktober 2026 bis 19. November 2026, 14:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, („**Zeichnungsfrist**") zum Emissionspreis von Euro 1.000,00 zzgl. 1,50% Ausgabeaufschlag pro Wertpapier zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem 19. November 2026 zu beenden bzw. zu verlängern.

Die im Emissionspreis zzgl. Ausgabeaufschlag inkludierten Kosten betragen Euro 51,00.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält die Vertriebsstelle als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, unmittelbar den Ausgabeaufschlag und 1,50% des Basisbetrags.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin angeboten und/oder von einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken („**Vertriebsstellen**") vertrieben.

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Die Wertpapiere werden als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug begeben. Die Erträge aus der Ausgabe dieser Wertpapiere werden zur Finanzierung des allgemeinen Geschäfts der Emittentin verwendet. Zur Valuta der Wertpapiere weist die Emittentin einen Anteil des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte diesen Wertpapieren zu, der mindestens den Erträgen aus der Ausgabe der Wertpapiere entspricht. Über die gesamte Laufzeit hält der Pool Nachhaltiger Vermögenswerte einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Sustainable Finance Disclosure Regulation von mindestens 66,6%.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen ab dem 28. Dezember 2026 an der folgenden Börse in den Handel einbezogen werden:
- Freiverkehr an der Börse Stuttgart

5. Informationen zum Basiswert bzw. zum Referenzwertpapier

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Emissionsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter https://www.msci.com/indexes/index/737175 abrufbar.

DIESES FINANZPRODUKT WIRD VON MSCI INC. („**MSCI**"), DEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON MSCI ODER JEGLICHER ANDEREN PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, WEDER

GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE NAMEN DER MSCI-INDIZES SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, FÜR DIE AN DIE DZ BANK EINE NUTZUNGSLIZENZ FÜR BESTIMMTE ZWECKE ERTEILT WURDE. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, GIBT GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER JEGLICHEM MITGLIED DER ÖFFENTLICHKEIT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG IM HINBLICK AUF DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FINANZTITEL IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESES FINANZPRODUKT IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTES NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE WARENZEICHEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FINANZPRODUKTS ODER DES EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERS DIESES FINANZPRODUKTS BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, IST IN IRGENDEINER WEISE VERPFLICHTET, DIE ANFORDERUNGEN DER EMITTENTEN ODER EIGENTÜMER DIESES FINANZPRODUKTS BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG UND BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, IST VERANTWORTLICH FÜR DIE BESTIMMUNG DES ZEITRAHMENS, DER PREISE ODER DER MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN FINANZPRODUKTS ODER WAR DARAN BETEILIGT. DIES GILT AUCH FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, NACH DER DIESES FINANZPRODUKT IN BARMITTEL EINLÖSBAR IST. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, IST IN IRGENDEINER WEISE GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FINANZPRODUKTS VERPFLICHTET ODER HAFTBAR.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES EINFLIESSEN ODER DAZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN EINHOLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, GIBT WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE ECHTHEIT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT JEGLICHEN MSCI-INDEX ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, GIBT AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE FÜR DEN LIZENZNEHMER, DIE KUNDEN DES LIZENZNEHMERS ODER SEINE GEGENPARTEIEN, DIE EMITTENTEN DER FINANZTITEL, DIE EIGENTÜMER DER FINANZTITEL ODER JEGLICHE SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN VERBINDUNG MIT DEN HIERMIT LIZENZIERTEN ODER FÜR JEGLICHE SONSTIGE NUTZUNG ERTEILTEN RECHTEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE AB. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, HAFTET IN IRGENDEINER WEISE FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN JEGLICHER ART AB, UND MSCI, JEDES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SCHLIESSEN HIERMIT IM HINBLICK AUF JEGLICHE MSCI-INDIZES UND DARIN ENTHALTENE DATEN AUSDRÜCKLICH SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. UNBESCHADET VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN KANN MSCI, JEDES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, IN KEINER WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE, KONKRETE ODER FOLGESCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER JEGLICHE SONSTIGEN SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, SELBST WENN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS INFORMIERT WURDE.

KEIN KÄUFER, VERKÄUFER ODER INHABER DIESES WERTPAPIERS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON SOLLTE HANDELSNAMEN, WARENZEICHEN ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI VERWENDEN ODER SICH DARAUF BEZIEHEN, UM DIESES PRODUKT ZU SPONSERN, ZU UNTERSTÜTZEN, ZU VERMARKTEN ODER ZU BEWERBEN, OHNE SICH ZUVOR MIT MSCI IN

VERBINDUNG ZU SETZEN, UM FESTZUSTELLEN, OB EINE ENTSPRECHENDE ERLAUBNIS VON MSCI ERFORDERLICH IST. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DARF EINE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON OHNE DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ERLAUBNIS VON MSCI EINE ZUGEHÖRIGKEIT ZU MSCI GELTEND MACHEN.

Bei den Wertpapieren besteht die Möglichkeit auf physische Lieferung einer bestimmten Anzahl des Referenzwertpapiers (wie in den Emissionsbedingungen definiert). Der Anleger ist daher den spezifischen Risiken der eventuell zu liefernden Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich bereits bei Erwerb der Wertpapiere über die eventuell zu liefernden Referenzwertpapiere informieren. Weitere Informationen zu den Referenzwertpapieren (u.a. die Fondsverkaufs-unterlagen) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.ishares.com abrufbar.

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil 8 (Rendite Express)" sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2.1 und auf die referenzwertpapierspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2.2 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „8. Rückzahlungsprofil 8 (Rendite Express)" zu finden.

8. Benchmark-Verordnung

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator des Basiswerts in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

II. Emissionsbedingungen

ISIN: DE000DN52567

§ 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt Stück 30.000 auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Rendite Express SD ST 11 26/32 auf einen weltweiten Index mit Nachhaltigkeitsbezug (ETF-Liefermöglichkeit) von 2026/2032 („**Zertifikate**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.

(2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**") hinterlegt ist; die Clearstream Europe AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung, sofern diese größer Null ist, für jeden Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der MSCI World SRI Sustainable Select 3.5% Decrement (EUR) Index (ISIN GB00BLH3DC16), der von MSCI Inc. („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.
„**ETF-Handelstag**" ist jeder Tag, an dem außerbörslich Fondsanteile ausgegeben werden und direkt an die Fondsgesellschaft zurückgegeben werden können.
„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.msci.com (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, die Eurex, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach

diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

„**Referenzwertpapier**" bzw. „**Fondsanteil**" ist, vorbehaltlich § 6, ein Anteil an dem thesaurierenden, in Irland zugelassenen, börsengehandelten Fonds iShares MSCI World SRI UCITS ETF, Anteilsklasse EUR (Acc) mit der ISIN IE00BYX2JD69 („**Exchange Traded Fund**" oder „**ETF**"), der von BlackRock Asset Management Ireland Limited („**Fondsgesellschaft**") verwaltet wird. Der dem ETF zugrundeliegende Index ist der MSCI World SRI Select Reduced Fossil Fuel Index.

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.

„**Zertifikatswährung**" ist Euro.

(b) „**Beschaffungstag**" ist, vorbehaltlich § 5, der 21. Mai 2032.

„**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der 19. Mai 2028 („**1. Bewertungstag**"), der 18. Mai 2029 („**2. Bewertungstag**"), der 17. Mai 2030 („**3. Bewertungstag**"), der 19. Mai 2031 („**4. Bewertungstag**") und der 19. Mai 2032 („**Letzter Bewertungstag**"). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Starttag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der 19. November 2026. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, der 26. Mai 2028 („**1. Zahlungstermin**"), der 25. Mai 2029 („**2. Zahlungstermin**"), der 24. Mai 2030 („**3. Zahlungstermin**"), der 26. Mai 2031 („**4. Zahlungstermin**") und der 27. Mai 2032 („**Letzter Zahlungstermin**"). Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin fünf Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) Der „**Abrechnungsbetrag**" in Euro wird nach der folgenden Formel[1] berechnet:

$$AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet
BB: der Basisbetrag
RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
SP: der Startpreis

„**Basisbetrag**" beträgt, vorbehaltlich § 6, Euro 1.000,00.

„**Beschaffungsfaktor**" entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Beschaffungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte. Der Beschaffungsfaktor entspricht höchstens 0,30% des Nettoinventarwerts für den Beschaffungstag und wird im Falle der Physischen Lieferung von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Beschaffungstag gemäß § 7 veröffentlicht.

„**Bezugsverhältnis**" wird nach der folgenden Formel[2] berechnet:

$$BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
BV: das Bezugsverhältnis
LP: der Lieferpreis
RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
SP: der Startpreis

[1] Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Quotient aus dem Basisbetrag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.

[2] Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Startpreis und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.

„**Kuponlevel**" entsprechen, vorbehaltlich § 6, 75,00% des Startpreises („**1. Kuponlevel**") und 60,00% des Startpreises („**2. Kuponlevel**").
„**Kuponzahlung**" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
„**Lieferpreis**" ist, vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Beschaffungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.
„**Nettoinventarwert**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf www.ishares.com (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.
„**Rückzahlungslevel**" entsprechen, vorbehaltlich § 6, 100,00% des Startpreises („**1. Rückzahlungslevel**"), 95,00% des Startpreises („**2. Rückzahlungslevel**"), 90,00% des Startpreises („**3. Rückzahlungslevel**"), 85,00% des Startpreises („**4. Rückzahlungslevel**") und 80,00% des Startpreises („**5. Rückzahlungslevel**").
„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.

(3) Die Kuponzahlung wird für jeden Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am 1. Bewertungstag größer oder gleich dem 1. Kuponlevel und kleiner als der 1. Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung Euro 45,00 und die Zahlung erfolgt am 1. Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

(b) Ist der Referenzpreis am 2. Bewertungstag größer oder gleich dem 1. Kuponlevel und kleiner als der 2. Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung Euro 45,00 und die Zahlung erfolgt am 2. Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

(c) Ist der Referenzpreis am 3. Bewertungstag größer oder gleich dem 1. Kuponlevel und kleiner als der 3. Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung Euro 45,00 und die Zahlung erfolgt am 3. Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

(d) Ist der Referenzpreis am 4. Bewertungstag größer oder gleich dem 1. Kuponlevel und kleiner als der 4. Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung Euro 45,00 und die Zahlung erfolgt am 4. Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

(e) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem 2. Kuponlevel und kleiner als der 5. Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung Euro 45,00 und die Zahlung erfolgt am Letzten Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**" in Euro bzw. die Rückzahlungsart und der „**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am 1. Bewertungstag größer oder gleich dem 1. Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens Euro 1.069,00 (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7), der Rückzahlungstermin ist der 1. Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am 2. Bewertungstag größer oder gleich dem 2. Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens Euro 1.069,00 (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7), der Rückzahlungstermin ist der 2. Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen

festgelegt.

(c) Ist der Referenzpreis am 3. Bewertungstag größer oder gleich dem 3. Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens Euro 1.069,00 (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7), der Rückzahlungstermin ist der 3. Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(d) Ist der Referenzpreis am 4. Bewertungstag größer oder gleich dem 4. Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens Euro 1.069,00 (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7), der Rückzahlungstermin ist der 4. Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(e) Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem 5. Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens Euro 1.069,00 (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich 60,00% des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als 60,00% des Startpreises, wird am Rückzahlungstermin vorbehaltlich §§ 5 und 6, je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers geliefert („**Physische Lieferung**"), wobei Bruchteile des Referenzwertpapiers nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in Euro zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (e) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der Letzte Zahlungstermin.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen, Lieferungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am jeweiligen Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen bzw. sämtliche gemäß diesen Bedingungen lieferbaren Referenzwertpapiere am Rückzahlungstermin zu liefern. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung bzw. die Lieferung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bzw. lieferbaren Referenzwertpapiere sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen bzw. zu liefern. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht bzw. Lieferpflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung bzw. der Physischen Lieferung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge bzw. zu liefernden Referenzwertpapiere anfallen, sind von den Gläubigern zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Störungen

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,

(c) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse oder

(d) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(2) Eine „**Referenzwertpapier-Marktstörung**" liegt vor,

(a) wenn die Fondsgesellschaft oder jede andere Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert berechnet, für den Beschaffungstag keinen Nettoinventarwert berechnet und/oder der Nettoinventarwert für den Beschaffungstag nicht auf www.ishares.com (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird,

(b) wenn während der Laufzeit der Zertifikate temporär oder dauerhaft keine Fondsanteile mehr ausgegeben werden,

(c) wenn Banken in Frankfurt am Main in der Zeit vom Letzten Bewertungstag bis zum Beschaffungstag (jeweils inklusive) nicht für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben,

(d) wenn für die Berechnung des Beschaffungsfaktors relevante Marktdaten temporär oder dauerhaft nicht veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt werden,

(e) wenn der Letzte Bewertungstag verschoben wird oder

(f) wenn der Beschaffungstag kein ETF-Handelstag mehr ist,

vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(3) Falls an dem Starttag bzw. einem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Starttag bzw. der von einer Marktstörung betroffene Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem achten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser achte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Starttag bzw. Bewertungstag und die Emittentin bestimmt den Startpreis bzw. den relevanten Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag. Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Bewertungstags führt, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin fünf Bankarbeitstage liegen.

(4) Falls eine Referenzwertpapier-Marktstörung

(a) gemäß Absatz (2) (a) vorliegt, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen oder die Emittentin bestimmt den Nettoinventarwert für den Beschaffungstag im Falle der Physischen Lieferung;

(b) gemäß Absatz (2) (b), (c), (d), (e) oder (f) vorliegt, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

(5) Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund von Ereignissen, die mit einer Referenzwertpapier-Marktstörung gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein („**Lieferstörung**"), hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden acht Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des Acht-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am achten Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem achten Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen.

(6) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**"), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts und die Verwendung des anderen Index nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt („**Nachfolgebasiswert**"), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.

(2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kann die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (8) kündigen.

(3) In den folgenden Fällen kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (8) kündigen:

(a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an dem Starttag bzw. einem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt oder

(b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbasispapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist).

(4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (8) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

(5) Liegt ein Anpassungsfall (Absatz (6)) vor, der nach Bestimmung der Emittentin für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist, entscheidet die Emittentin, ob sie die Bedingungen anpasst oder ob die Physische Lieferung entfällt und die Emittentin den Gläubigern den Abrechnungsbetrag zahlt. Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, das Referenzwertpapier durch einen Anteil an einem anderen ETF („**Ersatzreferenzwertpapier**") auszutauschen und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund des Austauschs notwendig ist. Das Ersatzreferenzwertpapier muss folgende Merkmale aufweisen:

(a) es handelt sich um einen Anteil an einem Ersatz-ETF, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;

(b) für das Ersatzreferenzwertpapier werden Preise in Euro gestellt;

(c) der Ersatz-ETF hat die gleiche oder eine ähnliche Anlagepolitik oder Anlageziele wie der auszutauschende ETF.

(6) Ein „**Anpassungsfall**" ist:

(a) die Änderung des dem ETF zugrundeliegenden Index, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des Referenzwertpapiers/ETF;

(b) eine Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode und/oder der Berechnungsfrequenz des Nettoinventarwerts des Referenzwertpapiers oder der Währung des Gesamt-Nettoinventarwerts des ETF (wird nicht mehr in Euro berechnet);

(c) gegen den ETF oder gegen die Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;

(d) der Kauf/Verkauf der Referenzwertpapiere ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;

(e) die Fondsgesellschaft und/oder die Investmentgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;

(f) die Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den ETF und/oder ein anderer Dienstleister, der für den ETF seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;

(g) der ETF oder die Fondsgesellschaft werden mit einem anderen ETF bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;

(h) der ETF bzw. das Vermögen der Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;

(i) die Auszahlung bei Rückgabe der Referenzwertpapiere erfolgt nicht in Euro;

(j) die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) muss im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission zusätzliche Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im

Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufs oder der Rücknahme von Referenzwertpapieren, jeweils im Vergleich zum Emissionstag, zahlen;

(k) das Halten der Referenzwertpapiere ist für die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Vergleich zur Rechtslage am Emissionstag mit wesentlichen Nachteilen verbunden;

(l) Referenzwertpapiere, die die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission erworben hat, werden zwangsweise eingezogen;

(m) die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die Bewertung der in dem ETF enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; oder

(n) eine Sonderausschüttung (in welcher Form auch immer), eine Reduzierung des Gesamt-Nettoinventarwerts des ETF aufgrund einer Aufspaltung des ETF oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des ETF. Eine „**Sonderausschüttung**" liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Fondsanteilsinhaber des ETF ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird.

(7) Bei anderen als den in Absatz (6) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen.

(8) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.

(9) Falls ein von dem Indexsponsor veröffentlichter Kurs des Basiswerts bzw. der von der in § 2 Absatz (2) (c) angegebenen Stelle veröffentlichte Nettoinventarwert, der für eine Zahlung bzw. Lieferung gemäß den Bedingungen relevant ist, von dem Indexsponsor bzw. der in § 2 Absatz (2) (c) angegebenen Stelle nachträglich berichtigt wird und der berichtigte Kurs des Basiswerts bzw. der berichtigte Nettoinventarwert innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses des Basiswerts bzw. des ursprünglichen Nettoinventarwerts und vor einer Zahlung bzw. Lieferung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs des Basiswerts bzw. der berichtigte Nettoinventarwert von der Emittentin für die Zahlung bzw. Lieferung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(10) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

(1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 15. Oktober 2026

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Emissionsspezifische Zusammenfassung

ABSCHNITT 1 - EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

EINLEITUNG
Bezeichnung der Wertpapiere: DZ BANK Rendite Express SD ST 11 26/32 auf einen weltweiten Index mit Nachhaltigkeitsbezug (ETF-Liefermöglichkeit) („**Zertifikate**" oder „**Wertpapiere**") **Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer** *(ISIN-International Securities Identification Number)*: DE000DN52567
Identität und Kontaktdaten der Emittentin: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland; Telefon: +49 (69) 7447-01 („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") **Rechtsträgerkennung** (*LEI-Legal Entity Identifier*): 529900HNOAA1KXQJUQ27
Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt am Main; Telefon: +49 (228) 4108-0; Fax: +49 (228) 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de
Datum der Billigung des Basisprospekts: 22. Dezember 2025
WARNHINWEISE
Es ist zu beachten, dass • diese Zusammenfassung als Einleitung zum Basisprospekt vom 22. Dezember 2025 für das öffentliche Angebot der Wertpapiere („**Basisprospekt**") verstanden werden sollte; • der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen sollte; • der Anleger gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; • für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte; • zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?
Gesetzlicher und kommerzieller Name: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main; der kommerzielle Name der Emittentin lautet DZ BANK **Sitz:** Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland **Rechtsform/geltendes Recht:** Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. **Rechtsträgerkennung** (*LEI-Legal Entity Identifier*): 529900HNOAA1KXQJUQ27 **Land der Eintragung:** Bundesrepublik Deutschland
Haupttätigkeiten der Emittentin: Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.
Hauptanteilseigner der Emittentin: Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der Aktionärskreis stellt sich zum 30. Juni 2025 wie folgt dar: Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 94,68% Sonstige genossenschaftliche Unternehmen 4,82% Sonstige 0,50%
Identität der Hauptgeschäftsführer: Zum Billigungsdatum des Basisprospekts setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen: Dr. Cornelius Riese (Vorstandsvorsitzender), Stefan Beismann, Souâd Benkredda, Dr. Christian Brauckmann, Ulrike Brouzi, Johannes Koch und Michael Speth.

Identität der Abschlussprüfer: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen: Die folgenden Kennzahlen wurden (i) dem geprüften und nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards „**IFRS**") aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr sowie (ii) dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2025 entnommen.

Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. EUR	1.1. - 31.12.2024	1.1. - 31.12.2023	1.1. - 30.6.2025	1.1. - 30.6.2024
Nettozinserträge (entspricht dem Posten „Zinsüberschuss", wie in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung für den DZ BANK Konzern („**IFRS GuV**") ausgewiesen.)	4.670	4.333	1.913	2.358
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (entspricht dem Posten „Provisionsüberschuss", wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	3.191	2.807	1.662	1.565
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (entspricht dem Posten „Risikovorsorge", wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	-845	-362	-241	-206
Nettohandelsergebnis (entspricht dem Posten „Handelsergebnis", wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	-842	-175	191	-473
Operativer Gewinn (entspricht dem Posten „Konzernergebnis vor Steuern", wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	3.303	3.189	2.127	1.711
Nettogewinn (entspricht dem unter dem „Konzernergebnis" aufgeführten Posten „Anteilseigner der DZ BANK", wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	2.221	2.130	1.410	1.182
Bilanz in Mio. EUR		**31.12.2024**	**31.12.2023**	**30.6.2025**
Vermögenswerte insgesamt (entspricht dem Posten „Summe der Aktiva", wie in der IFRS Bilanz für den DZ BANK Konzern („**IFRS Bilanz**") ausgewiesen.)		659.638	644.589	666.488
vorrangige Verbindlichkeiten (entspricht den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten", „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" und „Verbriefte Verbindlichkeiten", wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)		451.439	437.989	457.373
nachrangige Verbindlichkeiten (entspricht dem Posten „Nachrangkapital", wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)		4.420	4.261	4.335
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (entspricht dem Posten „Forderungen an Kunden", wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)		208.688	204.776	208.177
Einlagen von Kunden (entspricht dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden", wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)		154.103	157.627	148.814
Eigenkapital insgesamt (entspricht dem Posten „Eigenkapital", wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)		32.578	31.069	33.954
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/Kredite und Forderungen in %); (Diese Finanzinformation entspricht der NPL-Quote des Sektor Bank der DZ BANK Gruppe, das heißt dem Anteil des notleidenden Kreditvolumens am gesamten Kreditvolumen.)		1,1	0,8	1,1
harte Kernkapitalquote (in %)		15,8	15,5	17,9
Gesamtkapitalquote (in %)		20,1	20,1	22,8
Leverage ratio (in %)		6,6	6,2	6,7

Etwaige Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Die Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den Konzernabschlüssen für das am 31. Dezember 2024 und das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

- ***Verschärfung Geopolitischer Spannungen / Auswirkungen auf Wirtschaft:*** In einigen Regionen der Welt bestehen Konfliktherde, die nicht nur regional begrenzt sind, sondern auch zu Spannungen zwischen Großmächten führen, wobei negative realwirtschaftliche und finanzielle Effekte für die Europäische Union („**EU**") einschließlich Deutschlands nicht auszuschließen sind. Der Konflikt im Nahen Osten birgt das Potential weiterer Eskalationen mit möglichen Folgen für die Weltwirtschaft. Im Ukraine-Krieg hat Russland seine hybride Kriegsführung gegen westliche Staaten intensiviert und damit die bereits bestehenden wirtschaftlichen Folgen noch erhöht. Auch der Konflikt auf der koreanischen Halbinsel sowie Spannungen im Südchinesischen Meer bleiben weiterhin im Fokus. Die vorgenannten geopolitischen Spannungen beeinträchtigen den globalen Handel. Dabei besteht neben den Auswirkungen von gestörten Lieferketten das

Risiko, dass es aufgrund der Einführung reziproker Zölle durch die US-Administration zu einer weiteren Eskalation der Handelsfriktionen zwischen den Vereinigten Staaten („**USA**") und der EU kommt. Die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft hängt unverändert in hohem Maße von den USA und von der Volksrepublik China ab. Eine schwächere US-Wirtschaft hätte weitreichende negative Auswirkungen auf die globale Wirtschaft, da die USA eine wichtige Rolle im Welthandel und als Absatzmarkt für viele Länder spielen. Die schwache Binnennachfrage in China wirkt sich negativ auf die Importnachfrage, etwa nach Vorleistungs- und Investitionsgütern aus Deutschland, aus, die durch schwächere Exporte Chinas in die USA aufgrund der gegenseitigen Zölle weiter verstärkt werden dürfte. Die DZ BANK und die DZ HYP vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Zum 30. Juni 2025 betrug der Deutschland-Anteil am Gesamtkreditvolumen des Sektors Bank rund 82%. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle eines Andauerns oder einer Ausweitung der internationalen Handelskonflikte und möglicher Folgen für die Weltwirtschaft das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.

- ***Emittentenrisiko:*** Bei den Wertpapieren besteht für Anleger die Gefahr, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird, was sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen kann. Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
- ***Liquiditätsrisiko:*** Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK, die TeamBank und die VR Smart Finanz wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
- ***Kreditrisiko:*** Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DZ HYP und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP entstehen. Der Eintritt des Kreditrisikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art und Gattung: Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**") dar. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.
ISIN: DE000DN52567
Basiswert: Index

Währung: Euro („**EUR**")
Anzahl der begebenen Wertpapiere: Stück 30.000
Stückelung: Die Wertpapiere können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
Laufzeit der Wertpapiere: Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:
Beschreibung der Rückzahlung der Wertpapiere
Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Physische Lieferung hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und werden wie folgt ermittelt:

Kuponzahlung:
Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Kuponlevel und kleiner als der jeweilige Rückzahlungslevel ist. Ist das nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung:
Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten

Bewertungstag größer oder gleich dem jeweiligen Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich 80,00% des Startpreises, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag.
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich 60,00% des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als 60,00% des Startpreises, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**"), wobei Bruchteile des Referenzwertpapiers nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. die Physische Lieferung erfolgt am Rückzahlungstermin.

Definitionen

„**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem T2 oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist. „**Basisbetrag**" beträgt Euro 1.000,00. „**Basiswert**" ist der MSCI World SRI Sustainable Select 3.5% Decrement (EUR) Index mit der ISIN GB00BLH3DC16. „**Beschaffungsfaktor**" entspricht den ermittelten Finanztransaktionssteuern für den Beschaffungstag, höchstens 0,30% des Nettoinventarwerts für den Beschaffungstag. „**Beschaffungstag**" ist der 21. Mai 2032. „**Bewertungstage**" sind der 19. Mai 2028 („**1. Bewertungstag**"), der 18. Mai 2029 („**2. Bewertungstag**"), der 17. Mai 2030 („**3. Bewertungstag**"), der 19. Mai 2031 („**4. Bewertungstag**") und der 19. Mai 2032 („**Letzter Bewertungstag**"). „**Bezugsverhältnis**" errechnet sich wie folgt: Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Startpreis und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt. „**ETF**" ist der Fonds iShares MSCI World SRI UCITS ETF, Anteilsklasse EUR (Acc) (ISIN IE00BYX2JD69). Der dem ETF zugrundeliegende Index („**ETF-Index**") ist der MSCI World SRI Select Reduced Fossil Fuel Index. „**Fondsgesellschaft**" ist BlackRock Asset Management Ireland Limited. „**Indexsponsor**" ist MSCI Inc. „**Kuponlevel**" entspricht für den 1. Bewertungstag bis zum 4. Bewertungstag jeweils 75,00% des Startpreises und für den Letzten Bewertungstag 60,00% des Startpreises. „**Kuponzahlung**" beträgt Euro 45,00. „**Lieferpreis**" ist der Nettoinventarwert für den Beschaffungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor. „**Nettoinventarwert**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen in den Fondsverkaufsunterlagen benannten Stelle berechnet und veröffentlicht wird. „**Referenzpreis**" ist der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird. „**Referenzwertpapier**" bzw. „**Fondsanteil**" ist ein Anteil an dem ETF. „**Rückzahlungsbetrag"** entspricht mindestens Euro 1.069,00 (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7 der Emissionsbedingungen). „**Rückzahlungslevel**" entspricht für den 1. Bewertungstag 100,00% des Startpreises, für den 2. Bewertungstag 95,00% des Startpreises, für den 3. Bewertungstag 90,00% des Startpreises, für den 4. Bewertungstag 85,00% des Startpreises und für den Letzten Bewertungstag 80,00% des Startpreises. „**Rückzahlungstermin**" hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und entspricht für den 1. Bewertungstag dem 1. Zahlungstermin, für den 2. Bewertungstag dem 2. Zahlungstermin, für den 3. Bewertungstag dem 3. Zahlungstermin, für den 4. Bewertungstag dem 4. Zahlungstermin und für den Letzten Bewertungstag dem Letzten Zahlungstermin. „**Startpreis**" ist der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird. „**Starttag**" ist der 19. November 2026. „**Zahlungstermine**" sind der 26. Mai 2028 („**1. Zahlungstermin**"), der 25. Mai 2029 („**2. Zahlungstermin**"), der 24. Mai 2030 („**3. Zahlungstermin**"), der 26. Mai 2031 („**4. Zahlungstermin**") und der 27. Mai 2032 („**Letzter Zahlungstermin**").

Anpassungen, Kündigung, Störung

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Störung ein, kann es zu einem Entfall der Physischen Lieferung kommen und/oder der von der Störung betroffene Tag wird verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung des relevanten Zahlungstermins führen.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Falle einer Insolvenz: Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.
Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gehen im Falle der Abwicklung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Wertpapiere so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere: Keine

WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem: Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht beantragt. Die Wertpapiere sollen jedoch ab dem 28. Dezember 2026 in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart in den Handel einbezogen werden.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

- ***Risiko aus der Struktur:*** Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Kuponzahlungen und die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.
- ***Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende:*** Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzwertpapiere, können die gelieferten Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Beschaffungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Wert der zu liefernden Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Dabei ist zu beachten, dass der Wert der Referenzwertpapiere an die Kursentwicklung des ETF-Index gebunden ist. Die Wertentwicklung der Referenzwertpapiere kann unter anderem wegen anfallender Kosten und Aufwendungen von der Kursentwicklung des ETF-Index abweichen. Zudem sollte der Anleger beachten, dass anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten (z.B. Referenzwertpapier-Marktstörungen, Lieferstörung) zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann und stattdessen die Zahlung eines Abrechnungsbetrags erfolgt. Des Weiteren kann der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere auf Grund der Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors niedriger ausfallen als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfiele. Da es sich bei den zu liefernden Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere handelt, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.
- ***Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung:*** Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des Letzten Bewertungstags) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.
- ***Risiko in Bezug auf den Basiswert:*** Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Wertpapieren als Basiswert dienenden Index. Dieser wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht wird. In diesen oder anderen in den Emissionsbedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gekündigt werden, was zu einer Rückzahlung der Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten Marktpreis führt, welcher geringer als der Erwerbspreis sein kann. Zudem kann der Basiswert möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat. Realisiert sich das Risiko eines Wertverlusts der Wertpapiere kann dies zu einem wirtschaftlichen

Total- oder Teilverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

- ***Risiko in Bezug auf das Decrement-Merkmal:*** Im Falle von Indizes mit einem Decrement-Merkmal als Basiswert wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) um einen pauschalen Abschlag reduziert, der durch den Indexsponsor festgelegt wird. Ist dieser pauschale Abschlag größer als die reinvestierte Nettodividende, liegt die Wertentwicklung dieses Index noch unter der Kursentwicklung. Dies kann einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. die Kuponzahlung haben.
- ***Risiko in Bezug auf eine Abweichung des Basiswerts vom ETF-Index***: Bei den Wertpapieren ist der ETF-Index nicht identisch mit dem den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswert. Der Kurs der Wertpapiere ist unter anderem von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, während die Wertentwicklung der Referenzwertpapiere unter anderem von der Wertentwicklung des ETF-Index abhängig ist. Das Indexkonzept des Basiswerts weicht vom Indexkonzept des ETF-Index ab, sodass sie unterschiedlich anfällig gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen sein können. Demzufolge unterscheidet sich die Wertentwicklung des Basiswerts von der des ETF-Index. Dies kann zur Folge haben, dass sich die Referenzwertpapiere schlechter entwickeln als der Basiswert. Im Falle einer Physischen Lieferung würde ab dem Beschaffungstag eine schlechtere Wertentwicklung der Referenzwertpapiere im Vergleich zum Basiswert eine negative Auswirkung auf die Vermögenslage des Anlegers haben.
- ***Risiko aus Anpassungen:*** Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Emissionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert oder das Referenzwertpapier vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Korrekturfaktors, um den die Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Des Weiteren kann es bei einer Anpassung des ETF zu einem Wegfall der Physischen Lieferung kommen. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Falle der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.
- ***Risiko in Bezug auf An- und Verkaufspreise bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt:*** Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls keinen öffentlichen Markt für sie. Ab dem Datum der Einbeziehung in den Handel stellt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, permanente An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufspreisen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen sein. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufspreise mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts, die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihekosten oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufspreise bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.
- ***Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente:*** Die SRM-Verordnung und das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz legen einen Rahmen für die Abwicklung von ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituten fest. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Maßnahmen beschließen

und bestimmte Abwicklungsbefugnisse in der Weise ausüben, einschließlich des Bail-in Instruments oder anderer Abwicklungsinstrumente, die dazu führen, dass die Schuldtitel oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der prospektgegenständlichen Wertpapiere, Verluste auffangen. Die Ergreifung solcher Maßnahmen und die Ausübung solcher Abwicklungsbefugnisse können die Rechte der Gläubiger oder deren Durchsetzung negativ beeinflussen und zu Verlusten bei den Gläubigern in dem Umfang führen, dass der Gläubiger seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Anlage in die prospektgegenständlichen Wertpapiere verlieren kann.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGELTEN MARKT

ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots:

Emissionspreis und öffentliches Angebot: Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere ist am 15. Oktober 2026. Die Wertpapiere werden von der DZ BANK während der Angebotsfrist vom 15. Oktober 2026 bis 19. November 2026, 14:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, („**Zeichnungsfrist**") zum Emissionspreis von Euro 1.000,00 zzgl. 1,50% Ausgabeaufschlag pro Wertpapier zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem 19. November 2026 zu beenden bzw. zu verlängern.

Valuta: 26. November 2026

Zulassung zum Handel: Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Der Anleger kann die Wertpapiere in der Zeichnungsfrist zu dem Emissionspreis zzgl. des Ausgabeaufschlags pro Wertpapier erwerben. Die im Emissionspreis zzgl. Ausgabeaufschlag inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, betragen Euro 51,00. Werden dem Anleger zusätzliche Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben von einem Dritten in Rechnung gestellt, sind diese von dem Dritten gesondert anzugeben.

WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge: Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Die Wertpapiere werden als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug begeben. Die Erträge aus der Ausgabe dieser Wertpapiere werden zur Finanzierung des allgemeinen Geschäfts der Emittentin verwendet. Zur Valuta der Wertpapiere weist die Emittentin einen Anteil des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte diesen Wertpapieren zu, der mindestens den Erträgen aus der Ausgabe der Wertpapiere entspricht. Über die gesamte Laufzeit hält der Pool Nachhaltiger Vermögenswerte einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Sustainable Finance Disclosure Regulation von mindestens 66,6%.

Übernahme und Übernahmevertrag: Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. von zu liefernden Vermögenswerten beziehen, können Interessenkonflikte auftreten durch (i) Abschluss von Geschäften in dem Basiswert oder in Derivaten auf den Basiswert, (ii) die mögliche Funktion der Emittentin als Market Maker, (iii) die Erbringung von Bank- und anderen Dienstleistungen für Dritte im Zusammenhang mit deren eigenen Wertpapieremissionen, (iv) Anlageurteile für den Basiswert bzw. die zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. die Referenzwertpapiere, die der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufen.